

- A) Allgemeine Bestimmungen
- B) Ausführung der Lieferung
- C) Allgemeine Haftungsbegrenzung
- D) Sonstiges

A) Allgemeine Bestimmungen

I. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Abschlüsse und zwar auch dann, wenn unser Geschäftspartner (nachstehend Kunde genannt) Ihnen widerspricht oder sich auf andere Bedingungen bezieht. An abweichenden Geschäftsbedingungen sind wir nur dann gebunden, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Das gilt auch dann, wenn der Kunde sich insbesondere in einer Gegenbestätigung unserer Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen bezogen hat, wir diesen nicht widersprochen und das Geschäft ausgeführt haben. Sollte irgendeine Bestimmung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Mitarbeiter im Außendienst haben keinerlei Abschlussvollmacht. Der Vertrag kommt endgültig erst mit der Übersendung der Auftragsbestätigung und nur mit deren Inhalt zustande. Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. die auf offensichtlichen Irrtümern basieren, binden uns nicht, Zahlen-, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd und unverbindlich; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen. Alle unsere Angebote und Abschlüsse verstehen sich unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ein Auftrag gilt nur dann als von uns angenommen, wenn er von uns bestätigt ist. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsgestellten bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung. Die Produktbeschreibungen auf dieser Seite stellen kein Angebot der Weecon dar, sondern sind eine Einladung zur Abgabe von Angeboten. Alle Abschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass etwa notwendige Exportlizenzen oder irgendwelche anderen behördlich vorgeschriebenen Lizenzen oder Genehmigungen erteilt werden. Außerdem gelten für alle Abschlüsse die Einschränkungen, die etwa von Behörden seitens gemacht werden. Importlizenzen oder sonstige behördlich vorgeschriebene Lizenzen oder Genehmigungen, die für die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendig sind, müssen vom Kunden beschafft werden, die Erteilung ist das Risiko des Kunden und die Nichterteilung entbindet ihn nicht von der Vertragserfüllung.

II. Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk bzw. ab unserem bzw. dem Lager, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer

1. Der Kaufpreis ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug, sofern nicht bei der Auftragsbestätigung andere Bedingungen schriftlich festgelegt werden.
2. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechte aus Abschnitt A II 5 bleiben vorbehalten.
3. Zahlungen hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Fälligkeitstag ist der 30. Tag nach erfolgter Lieferung. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
5. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen.
6. In den Fällen der Ziffern 3 und 4 können wir die Einziehungsermächtigung (A V 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
7. Die in Ziffer 3 und 5 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
8. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

III. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der

- Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschnitts A V gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 1.
 6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
 7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerungen einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den Klausel A II 3 und 4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
 8. Gerät der Käufer mit den Zahlungen in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderungen hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
 9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
 10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B) Ausführung der Lieferung I. Lieferung Liefertermine

Der Verkauf der Ware erfolgt ausschließlich ex works (INCOTERMS 2000). Der Ort des Lagers wird im Bestätigungsschreiben der Bestellung angegeben, ebenso ein unverbindlicher Bereitstellungsstermin. Die angegebenen Lieferzeiten gelten, soweit nicht ausdrücklich ein „Fixgeschäft“ vereinbart ist, als voraussichtlich und freibleibend und sind richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung vorbehalten. Falls der Versand ohne unser eigenes Verschulden nicht möglich sein sollte, gilt der Vertrag mit der Meldung der Versandbereitschaft ab Werk bzw. unserem oder dem Lager unseres Vorlieferanten, je nachdem von wo wir den Versand an den Kunden disponiert haben, als erfüllt und der Preis wird sofort fällig. Die Ware ist vom Käufer innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Versandbereitschaftsmeldung abzuholen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Güter lagern nach Ablauf der Frist von 10 Werktagen ab diesem Zeitpunkt an für Rechnung und Gefahr des Kunden. Auf Wunsch kann auch eine Anlieferung auf Kosten und Risiko des Käufers veranlasst werden. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Veranlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Kommen wir in Verzug oder wird uns die Lieferung unmöglich, so kann der Kunde bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der §§ 325, 326 BGB vom Vertrag zurücktreten, als wir ihn noch nicht erfüllt haben. Bei Rücktritt des Kunden wegen Lieferverzögerung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als wir uns von unserer Abnahmeverpflichtung unserem Vorlieferanten gegenüber nicht durch Rücktritt befreien können. Für Verzugsschäden haften wir nur, wenn uns ein grobes Verschulden trifft. Wir haften im vorgenannten Fall jedoch höchstens bis zum Betrag von 5% des Lieferwertes, mit dem wir in Verzug geraten sind. Für alle weiteren vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, insbesondere für Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung für Mängel und Mängelfolgeschäden, culpa in contrahendo oder unerlaubter Handlung, haftet der Geschäftsherr nur bei grobem Verschulden. Die Haftung Erfüllungsgeldhilfen und gesetzliche Vertreter nach § 278 BGB ist für sämtliche Ansprüche ausgeschlossen; das gilt für alle Schuldformen, (Für leitende Angestellte wird nur gehaftet, soweit diese grob schuldhaft gehandelt haben). Angemessene Teillieferungen sind gestattet. Jede Einzel- oder Teillieferung gilt als ein besonderes Geschäft und hat keinen Einfluss auf den nicht erfüllten Teil des Abschlusses.

II. Spezifizierung und Abruf

Die Spezifizierung eines Auftrages hat in angemessener Frist zu erfolgen. Der Abruf hat zu erfolgen, nachdem wir die Versandbereitschaft der Güter angezeigt haben. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Spezifizierung oder zum Abruf nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm eine kurze Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die Ware nach eigenem Ermessen zu liefern oder ohne vorherige weitere Fristsetzung von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle Spezifikationen und Abrufe verstehen sich unter dem Vorbehalt, dass sie von unserem Vorlieferanten akzeptiert werden.

III. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maßen, Gewichten und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend.

Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlagen des Wiegeprotokolls.

Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, 10% Mehr- und Minderlieferung ist zulässig. Unterschiede gegenüber den rechnerisch Einzelgewichten werden Verhältnismäßig auf diese verteilt.

IV. Versand, Abholung, Verpackung und Gefahrübergang

1. Sofern nicht ausdrücklich mit uns schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden ab Werk bzw. unserem oder dem Lager des Vorlieferanten, je nachdem von wo wir den Versand an den Kunden disponiert haben, versandt.

Gilt auch für frachtfreie Lieferungen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten.

Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges bleibt uns vorbehalten und erfolgt nach bestem Ermessen. Soweit wir eine von den Kunden erteilte Versandvorschrift befolgen, geschieht dies ohne eigene Verbindlichkeit, lediglich im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Kunden. Erteilt der Kunde bis zur Versandbereitschaft keine definitive Versand- und Verschiffungsinstruktionen oder stellt er bis dahin einen von ihm vorzulegenden Schiffsraum nicht zur Verfügung (gilt auch für Luftfracht), so wird nach unserer Wahl entweder der Versand durch uns nach unserem Ermessen vorgenommen oder die Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden bei sofortiger Fälligkeit des Kaufpreises eingelagert und der Vertrag gilt unsererseits als erfüllt.

Zusätzliche Kosten, die im Verschiffungshafen / Flughafen, einerlei aus welchem Grunde, durch die Lieferung über Kai, Einlagerung, Überwachung usw. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Emballage wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Delivered Ware gilt als verkauft und kann nicht zurückgegeben werden. Es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde und der Kunde bestätigt, dass er für die zurückgenommene Ware 25% Rücknahme- bzw. Einlagerungskosten übernimmt.

2. Wird die Abholung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zu Erhaltung der Ware für geeignete erachteten Maßnahmen zu treffen und die Waren ab dem 10. Tag nach Übermittlung der Versandbereitschaftsanzeige als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer.

Bestimmungs- und Ursprungsland

Die Güter dürfen nur in das Land exportiert werden, für das der Abschluss getätigt ist.

Der Kunde verpflichtet sich, soweit keine Rechtsvorschrift dem entgegensteht, bei Weiterveräußerung seine Kunden entsprechend zu verpflichten. Für alle aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung für uns sich ergebenden Folgen hat der Kunde einzutreten. Er ist verpflichtet, auf unsere Anforderung durch Dokumente nachzuweisen, dass er diese Verpflichtung eingehalten hat. Bei allen Lieferungen kann das Material aus Ländern unserer Wahl geliefert werden.

V. Qualitätsprüfung, Abnahme, Mängelansprüche

1. Falls beim Abschluss keine besonderen Abmachungen über Abnahme und Qualitätsprüfung getroffen sind, haben Qualitätsprüfung und Abnahme im Werk bzw. in unserem oder dem Lager unseres Vorlieferanten zu erfolgen.

2. Die Gegenstände gelten als vertragsgemäß geliefert und abgenommen, wenn sie das Werk bzw. unser oder das Lager unseres Vorlieferanten verlassen haben, einerlei ob der Kunde von seinem Recht, die Gegenstände bei Verlassen des Werkes oder des Lager zu prüfen und die Mängelrüge zu erheben, Gebrauch gemacht hat oder nicht. Prüft der Kunde die Gegenstände im Werk bzw. in unserem oder dem Lager unseres Vorlieferanten, so tragen wir dabei nur die sachlichen Kosten. Reise- und sonstige Kosten der die Abnahme durchführenden Personen gehen zu Lasten des Kunden.

3. Falls der Kunde in Abweichung von Punkt 2 berechtigt ist, die Gegenstände erst nach deren Inbetriebnahme zu rügen, hat die Mängelrüge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrift unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

4. Unverzüglich nach Entdeckung von Mängeln, welche noch gerügt werden können, ist die Be- oder Verarbeitung des Materials oder der Betrieb von Maschinen einzustellen, anderenfalls der Kunde alle Gewährleistungsansprüche verliert. Weisen wir eine Mängelrüge zurück, so verjähren die Mängelansprüche spätestens innerhalb vier Wochen nach Zurückweisung durch uns.

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterungen oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden; versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

4. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandeten Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Beanstandungen behalten wir und die Belastung des Käufers mit Fracht und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes II-a Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zurechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

6. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Abschnitt C (allgemeine Haftungsbeschränkungen) bleibt unberührt.

7. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu.

Im übrigen gilt Nummer 6 zweiter Absatz entsprechend.

8. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet - außer im Fall des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend Ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

9. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

C) Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlich Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Beruhet ein Mangel des gelieferten Gegenstandes auf einer mangelhaften Lieferung durch unseren Vorlieferanten, haften wir für diesen Mangel nur insoweit, als wir von unserem Vorlieferanten Ersatz erhalten.

In allen anderen Fällen haften wir für Mängel des Liefergegenstandes in der Weise, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl entweder einen einwandfreien Ersatzgegenstand zu liefern oder den Mangel auf unsere Kosten nachzubessern oder einen gleichlichen Ausgleich für den Minderwert des Liefergegenstandes zu gewähren. Wählen wir die Nachbesserung oder Ersatzlieferung und führt diese zu keinem befriedigenden Ergebnis, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist zur weiteren Nachbesserung des Mangels oder zur einwandfreien Ersatzlieferung setzen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

D) Sonstiges:

I. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für die Verlieferung innerhalb der Bundesrepublik geltenden Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

II. USt-Identifikations- Nummer

Bei Lieferung von der Bundesrepublik Deutschland in andere EG-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer - Identifikations- Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EG durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

III. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers aus dem wir liefern; Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Meerbusch-Büderich (Germany).

IV. Anzuwendendes Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht. Sofern von uns Umsatzsteuer zu erheben ist, schuldet der Käufer neben dem vereinbarten (Netto-) Kaufpreis auch die jeweilige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

V. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Düsseldorf. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.